

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

203 (30.6.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 20. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 203.

Dienstag, 30. Juni 1908.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

20. öffentliche Sitzung

am Freitag den 26. Juni 1908.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten,
Seiner Excellenz des Wirkl. Geh. Rates Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Petition der Rechtskonsulenteninnung wegen Zulassung zu den mündlichen Verhandlungen. B. Nr. 292. Berichterstatter: Geh. Hofrat Professor Dr. Schmidt.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über
 - a. das Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV) für die Jahre 1908 und 1909, und zwar
 - α. der seinerzeit zurückgestellten Anforderung unter Titel IX B. § 6: Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft in Mannheim mit 100 000 M. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Reich;
 - β. der seinerzeit gleichfalls zurückgestellten Anforderung unter Titel XI A. § 7: Staatsbeitrag an den Frauenverein und damit in Verbindung den einschlägigen Teil der Anlage 1 des genannten Budgets. Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler;
 - b. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr. Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
 - a. der Gemeinden Evang. und Kathol. Kemmenbronn um Staatsbeihilfe zu einem Postfuhrwerk,
 - b. des Karl Feld sen. in Baden um Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Kastatt, Berichterstatter: Freiherr von La Roche-Starckenfels.

Am Regierungstisch: Von Seiten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Geheimer Oberregierungsrat Buch, von Seiten des Ministeriums des Innern: Ministerialdirektor Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner und Ministerialrat Kammer; später: Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geheimerat Dr. ing. Honsel und Ministerialrat Schellenberg.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr vormittags und teilt dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von Fürst von der Leyen, Prinz zu

Löwenstein, Geheimerat Windelband und Hofschuhmachermeister Bea.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme:

- a. des Gesetzentwurfs, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betreffend,
- b. des Gesetzentwurfs, die Befreiung der Lehrer Straßenbahngesellschaft von der Vermögenssteuer;
- c. des Gesetzentwurfs, die Aenderung des Beamtengesetzes;
- d. des Gesetzentwurfs, die Gehaltsordnung betreffend.

Es sind bereits überwiesen die Entwürfe a der Kommission für Justiz und Verwaltung, b der Budgetkommission, c und d der Kommission für für die Beamtenvorlagen.

3. Ein Schreiben des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Freiherrn von Red, womit die Herren Mitglieder zur Teilnahme an dem anlässlich des Geburtsfestes Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs am 9. Juli, nachm. 2 Uhr im Saale des Museums stattfindenden Festmahl eingeladen werden.
4. Eine Einladung des Erzbischöflichen Stadtdekanats hier zu dem aus gleichem Anlaß am 9. f. Mts., vormittags 1/2 10 Uhr in der Stephanskirche stattfindenden feierlichen Gottesdienste.

An Petitionen sind eingekommen: und zwar zu dem Gesetzentwurf über die Gehaltsordnung:

1. von den Bureauvorstehern und Kassieren der Zentralverwaltungen und Kassen;
2. von den Stationsverwaltern und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngehilfen und
3. von dem Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten.

Diese Petitionen werden der Sonderkommission für die Gehaltsordnung überwiesen.

4. Von den Grund- und Hausbesitzervereinen in Ofsenburg und Heidelberg, womit sie sich der Petition des Karlsruher Vereins wegen Aenderung des Vermögenssteuergesetzes anschließen.

Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald stellt namens der Kommission für Justiz- und Verwaltung den Antrag, dieser Kommission für die Beratung des Gesetzentwurfs, die Aenderung des Wassergesetzes betr., die Herren Freiherr von Böcklin und Fabrikdirektor Dewitz zuzuwählen.

Der Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung wird angenommen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Petition der Rechtskonsulenten-Zinnung wegen Zulassung zu den mündlichen Verhandlungen (S. Nr. 292), erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Richard Schmidt: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die vorliegenden beiden Petitionen, die untereinander zusammenhängen, verdienen die Beachtung des Hohen Hauses als der ernsthafte Versuch einer Gruppe von Berufsgenossen, sich zu einem selbstständigen Stande herauszuarbeiten. Sie gehen aus von den sogenannten Rechtskonsulenten, Rechtsagenten oder Volksanwälten, d. h. von denen, welche die Parteivertretung vor Gericht, speziell das mündliche Verhandeln vor Gericht gewerbmäßig betreiben, aber nicht innerhalb der staatlich approbierten und überwachten Korporation der Rechtsanwälte, sondern im freien Gewerbebetrieb nach Maßgabe der Gewerbeordnung, und sind hervorgerufen durch gewisse Schwankungen, die unsere Prozeßgesetzgebung in den letzten Jahren bezüglich der Behandlung dieser Rechtsagenten erlebt hat.

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß eine mündliche Verhandlung vor Gericht für den Rechtsagenten gänzlich ausgeschlossen ist vor den Landgerichten, wo das Monopol der Rechtsanwälte besteht; sie ist aber nicht ganz ausgeschlossen vor den Amtsgerichten. Hier hat die Zivilprozeßordnung ihnen absichtlich einen gewissen Raum freigegeben wollen, hat aber andererseits doch auch verhalten wollen, daß sich hier ein bedenkliches Winklabvokalentum entwickle, wie die Motive zur Prozeßordnung seinerzeit sich ausdrückten, und die Prozeßordnung hat deshalb in ihrer ursprünglichen Fassung vom Jahre 1877 vorgeschrieben: „das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche die mündliche Verhandlung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen“. Damit ist also die Zulassung oder Nichtzulassung eines Volksanwalts vor dem Gericht in das Ermessen des jeweiligen der Sitzung präsidierenden Amtsrichters gestellt. Mit der Zeit hat sich nun herausgestellt, daß sich doch manches für ein Plädieren von Volksanwälten in größerem Umfange geltend machen ließ, besonders da, wo an einem Amtsgericht gar keine Rechtsanwälte oder nur ganz vereinzelte zugelassen waren. Diese Auffassung wirkte ein auf die Novelle zur Zivilprozeßordnung, die in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1898 erlassen und im Jahre 1900 in Kraft gesetzt wurde. Sie fügte die Neubestimmung hinzu, daß die Vorschrift, die ich vorher zitierte, also die Ablehnung nach Ermessen nicht Anwendung finden solle auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Ermächtigung gestattet ist. Es wurde also der Justizverwaltung überlassen, allgemein Volksanwälte zum Plaidoyer vor dem Amtsgericht zuzulassen. Diese Anordnung wurde in den verschiedenen Einzelstaaten verschiedenen Organen anheim gegeben: in Preußen und Sachsen ist es der Landgerichtspräsident, in unseren sächsischen Staaten, speziell in Baden, ist es das

Justizministerium. Wo diese Ermächtigung allgemein erteilt wurde, da sollte nunmehr das Abweiserrecht des Amtsrichters versagen. Allein die ganze Neuerung blieb ohne rechten Erfolg. Es wurde von der allgemeinen Zulassung ein sehr geringer Gebrauch gemacht, in Baden ist sie nur in einem einzigen Falle erfolgt und sie ist auch in diesem Falle nicht lange ausreicht erhalten worden. Außerdem regte sich nunmehr eine sehr kräftige Opposition der eigentlichen Rechtsanwälte, die eine neuentstehende Konkurrenz der Volksagenten befürchteten. Unser Justizministerium hielt demgemäß eine Umfrage bei den Amtsgerichten, wie sie sich zur Frage nunmehr stellten. Diese Umfrage hatte im weitaus überwiegenden Maße ein für die Volksanwälte ungünstiges Resultat, und so ist denn schon durch die Praxis dieser ganz allgemeinen Zulassung keine große Folge gegeben worden. Durch die neue, veränderte Bestimmung aber ist nun auch etwas anderes beeinflusst worden, nämlich die Stellungnahme der jetzt gerade den Reichstag beschäftigenden zweiten großen Novelle zur Zivilprozeßordnung. In dieser Novelle ist die Ermächtigung der Justizverwaltung, gewisse Rechtsagenten allgemein zum Plaidoyer zuzulassen, wiederum eingeschränkt worden; an den Amtsgerichten nämlich, wo mindestens 2 Rechtsanwälte zugelassen sind, soll das Justizministerium oder in Norddeutschland der Landgerichtspräsident keinem Rechtsagenten die allgemeine Ermächtigung erteilen. Dieser Zustand ist es nun, der die Rechtsagenten Badens und bis zu einem gewissen Grade in begreiflicher Weise erregt hat. Sie hatten sich unter den Nachwirkungen der Novelle von 1898 gerade fester zu konsolidieren begonnen; während sie ursprünglich nur ein kleiner freier Verein waren, wandelten sie sich im Jahre 1904 zu einer eigentlichen Innung um, die eine stärkere Disziplin ihrer Mitglieder entfalten wollte, stärkere Anforderungen an den Eintritt in das Gewerbe des Rechtsagenten stellte. Es haben sich auch mehr Personen diesem Berufe jetzt zugewendet. Durch die neue Wendung nun, einerseits durch das ablehnende Verhalten der badischen Amtsgerichte und im gewissen Sinne des Justizministeriums und andererseits durch die ungünstigere Stellung des neuen Reichsgesetzentwurfs zur Zivilprozeßordnung fühlen sie sich jetzt in ihrer Lage bedroht. In diesem Sinne haben sie die vorliegenden beiden Petitionen eingereicht, von denen die erste den Antrag stellt, der Landtag wolle bei der Landesregierung darauf hinwirken, daß in der jetzt vorgeschlagenen Fassung der § 157 der Zivilprozeßordnung abgelehnt, an dessen Stelle aber die Zulassung der Rechtskonsulenten bei den Amtsgerichten reichsgesetzlich geregelt und dadurch die Laienvertretung gewährleistet wird. Die zweite — Ergänzungs- — Petition fügt dazu noch den Antrag, es wolle der Landtag bei der Regierung dafür eintreten, daß die bis jetzt gegen die Rechtskonsulenten von verschiedenen Amtsgerichten erlassenen Verfügungen aufgehoben werden und daß geeigneten Personen durch das Justizministerium das mündliche Verhandeln vor den Amtsgerichten zu gestatten sei.

Die eine der beiden Petitionen und zwar die letztgenannte, zweite, kann nun dieses Hohe Haus wie Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, überhaupt nicht beschäftigen, aus formellen Gründen, und Sie werden bemerken, daß auf sie in dem gedruckten Bericht des Berichterstatters Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung gar nicht näher eingegangen ist. Jene sogenannten „Verfügungen“ der Amtsgerichte sind keine Verfügungen, über die der Landtag sich ein Urteil und einen Einfluß beilegen könnte. Es sind dies unverbindliche, nur nach außen erklärte Besprechungen der Mitglieder der Amtsgerichte, die schon dem einzelnen Amtsrichter keine Bindung auferlegen. Der einzelne Amtsrichter

behält, solange unser geltendes Recht besteht, die Fähigkeit, den Rechtsagenten zuzulassen oder abzulehnen nach seinem Ermessen, und diese von sämtlichen Amtsrichtern eines Amtsgerichts sozusagen beschlossene Haltung, Stellungnahme ist nun eben bloß ein Mittel, das im Grunde als etwas, den Rechtsagenten nicht ungünstiges gedacht ist. Man will es den Rechtsagenten ersparen, nutzlos aufzutreten und sich dann vor den Amtsgerichten einer Ablehnung aussetzen. Man will von vornherein erklären: unsere Praxis wird künftig so sein, daß ein Rechtsagent nicht mehr zugelassen wird. Das hat am weitgehendsten speziell das Amtsgericht Pforzheim ausgesprochen, hier mit spezieller Rücksicht darauf, daß die am Amtsgericht Pforzheim zugelassenen Rechtsanwälte in den letzten Jahren sich so vermehrt, daß ein Bedürfnis nach Unterstützung durch Rechtsagenten nicht mehr besteht. Solche Verfügungen der Amtsgerichte sind deshalb von einer Meinungsäußerung dieses Hohen Hauses gänzlich unabhängig, auch die Hohe Staatsregierung kann auf sie nicht einwirken, und ebenso wenig kann der Landtag, speziell dieses Hohe Haus auf unser Justizministerium in dem Sinne einwirken, daß das Justizministerium künftig mehr Rechtsagenten die allgemeine Ermächtigung erteile oder sie ihnen nicht erteile. Das ist eine Fakultas, die dem Justizministerium ebenfalls durch die Zivilprozessordnung übertragen worden ist, und sie untersteht darin — wenigstens meiner Ueberzeugung nach — nicht der Kontrolle der Ständeversammlung. Aus diesen formellen Gründen mußte dieser Teil der Petition bereits von vornherein als erledigt gelten, und wenn dann zum Schluß der Antrag gestellt ist, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, so ist darunter bereits die Nichtberücksichtigung dieser zweiten Petition mit gemeint.

Ganz andere Bedeutung hat dagegen die erste Petition, es solle der Landtag dahin wirken, daß die jetzt projektirte Vorschrift der Novelle zur Zivilprozessordnung nicht Gesetz werde, speziell auch weitergehend, es solle eine neue Vorschrift eingeführt werden, wonach den Rechtsagenten allgemein kraft Gesetzes vor dem Amtsgericht das Plaidoyer gestattet werde. Auf diesen Teil der Petition haben wir nach sachlichen Erwägungen einzugehen, aber Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ist einstimmig der Meinung gewesen, daß auch diese Petition sachlich nicht begründet ist. Die Kommission ist sich dabei bewußt, daß sie keinesfalls von Voreingenommenheit gegen die Gruppe der Rechtsagenten beherrscht ist; sie schließt sich keineswegs der oft etwas sehr leidenschaftlichen Opposition, die aus den Kreisen der Rechtsanwälte gegen die Rechtsagenten inszeniert worden ist, an, im Gegentheil hat die Kommission einstimmig anerkannt, daß in gewissem Grade ein Interesse daran bestehe, daß die Rechtsagenten am Amtsgericht plaidieren. Es gibt außerordentlich einfache Rechtsachen des Amtsgerichts, in denen es ganz unnötig ist, einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in denen sie rascher zum Ziel kommt mit einem Rechtsagenten, vielleicht auch billiger, obwohl das nicht unter allen Umständen so sicher ist. Vor allen Dingen hat die Kommission erwogen, daß unsere Rechtsanwälte vielfach sehr überlastet sind, daß sie gerade den kleinen Sachen kein erhebliches Interesse entgegenbringen und daß deshalb vielleicht die Partei mit einem Rechtsagenten sogar besser wegkomme, vor allem mit Rücksicht auf die vielgerügte und vielbeklagte Erscheinung unseres Zivilprozesses, daß die Berufsrechtsanwälte Sachen, die sie nicht lebhaft interessieren, durch immer neue Vertagungen und Verschiebungen des Termins hinauszögern, so daß oft gerade die einfachsten Sachen erst nach sehr langem Zeitabstand vor dem Amtsgericht erledigt werden.

Das alles also spricht dafür, daß man auch künftig den Rechtsagenten ein gewisses Maß von Betätigung frei lasse. Aber daraus folgt nun nicht, daß das Recht des Amtsrichters, den Rechtsagenten im einzelnen Fall zuzulassen oder zurückzuweisen, mit den Prinzipien unserer Prozessordnung nicht im Einklang stehe oder vor allen Dingen mit den berechtigten Erwartungen des Rechtsagenten in seiner Berufserfüllung in Konflikt trete. Es ist ganz gewiß dem Rechtsagenten wohl nachzufühlen, daß es für ihn eine peinliche und unsichere Position begründet, wenn er jeder Zeit aus der Verhandlung, in der er erscheint, zurückgewiesen werden kann. Aber Ihre Kommission war der Meinung, daß sich das eben nicht ändern läßt. Ein Korrektiv, eine disziplinäre Ueberwachung muß gegenüber den Rechtsagenten bestehen, wie sie in ja viel höherem Maße in der Berufsrechtsanwaltschaft besteht mit Rücksicht auf die korporative Zunftverfassung der Rechtsanwälte, die in ihren Anwaltskammern ein übergeordnetes Organ über dem einzelnen Anwalt haben. Bei den Rechtsagenten fehlt das, und hier kann den Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Rechtspflege und vor allem den Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsagenten und Rechtsanwälte nur derjenige treffen, der die Sachlage am Besten übersehen, der die maßgebende Personalkennntnis hat, und das ist der Amtsrichter. Das Interesse aber, das nun in der Tat dazu drängt, dem Amtsrichter dieses Ermessen fortwährend beizulegen, ist das Interesse der Rechtsanwaltschaft, der eigentlichen Berufsrechtsanwaltschaft. Es ist nicht zu verkennen, daß die Petitionen, die heute vorliegen, mit Recht hervorheben, daß der einzelne Rechtssuchende, die einzelne Partei, manchmal durch eine freiere Beteiligung des Rechtsagententums gefördert werden könne. Aber man darf bei den Fragen der Prozessordnung nicht nur das Interesse der einzelnen Individuen als das maßgebende heranziehen. Maßgebend ist die Gesamtwirkung, die eine Vorschrift für die Gestaltung der Rechtspflege und ihrer Einrichtungen erzielt. Und eine Rechtspflege, die in ihrem Gesamtdurchschnitt auf gesunder Basis steht, werden wir nur dann haben, wenn wir ein gebildetes, auskömmlich arbeitendes, angesehenes, vor Sorgen beschütztes Rechtsanwaltschaft besitzen. Eine solche Rechtsanwaltschaft aber würde zweifellos in ihrer Berufsausübung stark gefährdet werden, wenn wir daneben eine frei arbeitende Rechtsagentenschaft besäßen. Es würde dann eine Konkurrenz zwischen den Rechtsanwälten, die ja mit erschwerten Bedingungen an ihren Beruf herantreten, die unter der disziplinären Ueberwachung der Anwaltskorporation stehen, und einer unter viel günstigeren Chancen arbeitenden Gruppe von freien Gewerbetreibenden bestehen. In dieser Konkurrenz würde die Rechtsanwaltschaft notwendig unterliegen müssen. Die Rechtsagenten wenden zwar ein, es habe ja die Rechtsanwaltschaft eben den Landgerichtsprozess als ihr Monopolgebiet für sich. Aber das genügt nicht. So wie heute die Sache liegt, muß die Rechtsanwaltschaft auch ein Recht auf ein gewisses Monopol der Berufsausübung vor den Amtsgerichten haben, da wo die Partei überhaupt einen Vertreter haben will; der Partei steht es ja frei, mit einem Bevollmächtigten, vor allem einem technisch erfahrenen Rechtsbeistand vor dem Amtsgericht zu verhandeln. Aber wenn sie einen solchen Rechtsbeistand sich beilegt, dann — so ist der Gedanke des Gesetzgebers — soll sie in erster Linie auf den Rechtsanwalt greifen. Und daß für die Berufsanwälte auch der Amtsgerichtsprozess stark mit ins Gewicht fällt, das wird umso klarer, wenn Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren erwägen, daß nach dem Projekt der jetzt schwebenden Novelle die Kompetenz der Amtsgerichte noch bedeutend erweitert werden soll, nach dem jetzigen Vorschlag sogar

bis zu 800 M., so daß dann für die Ausübung des Anwaltsberufs der Amtsgerichtsprozeß eine noch viel größere Rolle spielen würde als bisher.

Aus diesen Erwägungen ist Ihre Kommission zu dem Ergebnisse gelangt, daß bei dieser starken Interessenskonflikte, die in unserer Justiz besteht, eine andere Lösung des Problems nicht gewonnen werden kann, als sie unser geltendes Recht von jeher angestrebt hat. Der leitende Gedanke der Prozeßordnung war von Anfang an, es soll der Rechtsagent eine aus Hilfsweise eintretende Institution sein, die gelegentlich die Partei benutzen kann, wenn der Amtsrichter es erlaubt, wenn der Amtsrichter der Meinung ist, daß damit den Interessen der an seinem Sitz beteiligten Rechtsanwälte keine Einbuße geschehe, und wenn er der Ueberzeugung ist, daß der Rechtsagent keinen Mißbrauch mit seinem Verufe treibt. Weiter aber kann das Gesetz nach der Ueberzeugung Ihrer Kommission nicht gehen, und es hat deshalb die Kommission dem hohen Hause den Antrag unterbreiten zu müssen geglaubt, über die eingereichten Petitionen in dem Sinne zur Tagesordnung überzugehen, daß ein Bedürfnis zu einer vom bisherigen Rechtszustand abweichenden gesetzlichen Regelung des Rechtskonsulententums nicht anzuerkennen ist.

Geheimer Oberregierungsrat Buch: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die erschöpfenden und überzeugenden Darlegungen Ihres verehrten Herrn Berichterstatters befinden sich in der erfreulichsten Uebereinstimmung mit der Haltung, welche die Großh. Regierung sowohl de lege lata in der Handhabung des § 157 der Z.P.O. als auch de lege ferenda bei der Instruktion ihrer Bevollmächtigten zum Bundesrat zu der dem Reichstage vorliegenden Novelle zur Z.P.O. betätigt hat. In dieser doppelten Richtung gravitieren ja die Wünsche der Petenten: Sie verlangen einmal de lege lata, daß die Großh. Regierung eine andere Ausübung des richterlichen Ermessens nach § 157 Abs. 2 Z.P.O. begünstige, indem man im Wege der Dienstaufsicht dafür Sorge tragen möge, daß die Amtsgerichte zugunsten der Rechtskonsulenten und der Rechtsagenten von ihrer Befugnis, solche von der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen, keinen oder doch minder ausgiebigen Gebrauch machen. In dieser Hinsicht steht die Justizverwaltung durchaus auf dem Boden der Rechtsanschauung, welche Ihr Herr Berichterstatter Ihnen entwickelt hat. Auch die Justizverwaltung hält es nicht für zulässig, in das freie richterliche Ermessen einzugreifen, umsoweniger, als hier die einzelnen Anordnungen der Amtsgerichte durch § 157 Abs. 3 Z.P.O. der Anfechtung entzogen sind. Nur dann glaubt die Justizverwaltung in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der unmittelbar vorgelegten Landesgerichte im Dienstaufsichtswege auch hier eingreifen zu können, wenn eine evidente Verletzung der Interessen der Rechtspflege durch Mißbrauch des richterlichen Ermessens vorliegen würde, was aber bisher nirgends der Fall gewesen ist. Immerhin hat es die Justizverwaltung im vorigen Jahre für erforderlich gehalten, ihre eigene Anschauung in der Rechtsagentenfrage den Amtsgerichten zur Kenntnis zu bringen, und zwar im Sinne einer Empfehlung, dieser ihrer Anschauung und damit den Motiven der Reichsgesetzgebung zu § 157 Z.P.O. tunlichst entgegenzukommen. Es war nämlich eine gewisse Ungleichheit hervorgetreten zwischen unserer Auffassung und der mancher Gerichte. Daß überall eine gleichmäßige Praxis bei allen Amtsgerichten gewahrt werden könnte, war von vornherein nicht anzunehmen, denn die örtlichen Verhältnisse sind verschieden, und das ist gerade der Grund, aus dem das Reichsgesetz hier das richterliche Ermessen im einzelnen Falle entscheiden läßt.

Wenn aber bei dem gleichen Amtsgerichte eine verschiedene Praxis gegenüber gleichen Personen und gleichen Verhältnissen aufkommt, so würde das der Billigkeit nicht entsprechen. Wir haben deshalb unseren Einfluß auf die Amtsgerichte dahin geltend zu machen gesucht, daß durch im voraus getroffene Verabredung der Einzelrichter bei den größeren Amtsgerichten eine gleichmäßigere Behandlung der Zulassungsfrage gesichert werde.

Ein weiterer Wunsch der Petenten geht dahin, daß die Justizverwaltung auf Grund ihrer Befugnis nach Absatz 4 des § 157 Z.P.O. von sich aus in größerer Zahl Rechtsagenten zulassen möge. Diese Zulassung ist im Jahre 1899 durch eine Verordnung des Justizministeriums näher geregelt worden, und zwar wird dabei die Entscheidung auf die Bedürfnisfrage abgestellt. Ein Bedürfnis, Rechtsagenten durch Anordnung der Landesjustizverwaltung zuzulassen, ist aber offenbar dann nicht gegeben, wenn die Amtsrichter von ihrem Ermessen nach Absatz 2 des § 157 den rechten Gebrauch machen, wenn sie also darauf verzichten, Agenten auch da zurückzuweisen, wo deren Zulassung einem wirklichen Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums entspricht. Das trifft unbedingt dann zu, wenn an einem Amtsgericht überhaupt kein Rechtsanwalt niedergelassen ist. Auch sonst sind die Rechtsanwälte mitunter nicht in der Lage, in ganz unbedeutenden Prozeßfällen bei der mündlichen Verhandlung aufzutreten, und ich glaube man kann billigerweise nichts dagegen erinnern, wenn unter Umständen auch in größeren Städten, zumal wenn es sich um einfache Betreibungen handelt, Rechtsagenten zurückgewiesen werden. De lege ferenda gehen die weiteren Wünsche der Petenten dahin, daß angesichts der Reform des Zivilprozesses die Reichsgesetzgebung zu ihren Gunsten gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Rechtsanwaltschaft interveniere. Ich habe keinen Grund, zu verschweigen, daß die badische Regierung dem Entwürfe zur Abänderung des § 157 Z.P.O. zugestimmt hat. Wir sind durchaus der Meinung, daß angesichts der gleichzeitig geplanten Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit es nicht angeht, das Feld der erwerbsmäßigen Betätigung der Rechtsagenten, wenn sie auch keineswegs „Winkelskonsulenten“ sind, zu erweitern mit der Wirkung, daß der wissenschaftliche Berufsstand der Rechtsanwaltschaft zurückgedrängt wird. Die Rechtsagenten sollen sich damit zufrieden geben, daß man von Seiten der kompetenten Faktoren der Reichsgesetzgebung nicht auf die viel weitergehenden Wünsche der Rechtsanwaltschaft eingegangen ist. Das höhere Interesse spricht hier zugunsten des Anwaltstandes. Die Rechtsanwaltschaft soll als das zur Parteivertretung berufene Organ der Rechtspflege auf dem gleichen wissenschaftlichen Niveau wie die Richter und auch auf der gleichen Stufe der Selbständigkeit hochgehalten werden. Auch in dieser Hinsicht kann ich den Anschauungen Ihres Herrn Berichterstatters grundsätzlich zustimmen. Wir sind also mit der Auffassung Ihrer verehrlichen Kommission und mit dem Antrag, den der Herr Berichterstatter gestellt hat, durchaus einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 a) der Tagesordnung, Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abteilung IV) für die Jahre 1908 und 1909 und zwar der f. Zt. zurückgestellten Anforderung unter Titel IX B. § 6: Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft in Mannheim mit 100 000 M., erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Kommerzienrat Reif: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern sind für die Erstellung eines Doppelhauses für Dienstwohnungen von Schutzleuten in dem sogenannten Jungbuschstadtteil Mannheim 100 000 Mark angefordert. Der für die Zahlung des Kaufpreises an das Domänenamt nötige Betrag von 11 800 M. soll in einer späteren Budgetperiode angefordert werden. Die Beschlussfassung über diese Forderung wurde von der Hohen Zweiten Kammer ausgesetzt, da sich in der Zwischenzeit eine Agitation in der Stadt Mannheim für die Freilassung dieses Platzes zum Zwecke der Errichtung eines Kinderpielplatzes in diesem so dicht bevölkerten Stadtteil ergeben hatte. Diese Bewegung fand in einer an die Hohe Zweite Kammer gerichteten Petition Ausdruck. Die Großh. Regierung beharrte auf dem Standpunkt, den Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, teilt, daß gerade an dieser Stelle die Errichtung eines Dienstgebäudes mit Wachtlokal für eine größere Anzahl von Schutzleuten dringend notwendig sei. Längere Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß die Großh. Regierung erklärte, sich mit der Errichtung eines Dienstwohnungsgebäudes begnügen und den Verkauf des freibleibenden Platzes für die Erstellung eines Kinderpielplatzes an die Stadtgemeinde Mannheim in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen. In diesem Sinne hat die Hohe Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, die Anforderung im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern für 1908/09 unter Titel IX B § 6 im Betrage von 100 000 M. für die Errichtung eines Dienstgebäudes für die Schutzmannschaft im Stadtteil Jungbusch in Mannheim, fünfte Rate, zu genehmigen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle diesem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer beitreten und darüber in abgefügter Form beraten.

Der Regierungskommissär erklärt sich mit der Beratung in abgefügter Form einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 a) β) der Tagesordnung, Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abteilung IV) für die Jahre 1908 und 1909 und zwar der f. Zt. gleichfalls zurückgestellten Anforderung unter Titel XI A § 7: Staatsbeitrag an den Frauenverein und damit in Verbindung den einschlägigen Teil der Anlage 1 des genannten Budgets, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Güler: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Im ordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern Titel XI § 7 soll der bisherige Staatsbeitrag an den Frauenverein von 10 600 M. auf 26 100 M. erhöht, mithin mehr als verdoppelt werden. Wenn diese Anforderung zur näheren Prüfung und Berichterstattung von der Hohen Zweiten Kammer bisher zurückgestellt worden war, so geschah das nicht etwa, weil man nicht allgemein geneigt gewesen wäre, diesen Mehrbetrag dem auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege segensreich wirkenden Verein freudig zu bewilligen, sondern weil Bedenken teils sachlicher, teils etatrechtlicher Natur über die Form der Zuwendung bestanden. Die Mehrforderung wird damit begründet, daß mit diesem Betrag dem Frauenverein die Mittel geboten werden sollten, die Stelle eines Generalsekretärs, die bisher von einem Mitglied des Ver-

waltungsgerichtshofes im Nebenamt besorgt worden ist, diesem Beamten, der damit aus dem Staatsdienst ausscheiden soll, hauptamtlich zu übertragen und ihm den Gehalt nach B 2, sowie die anderen Vergünstigungen des Staatsdienstes (Ruhe- und Unterstützungsgehälter und Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen) zukommen zu lassen.

Dabei wird von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des Generalsekretärs von Jahr zu Jahr außerordentlich angewachsen seien, und daß bei der vielverzweigten Organisation des Vereins zur Leitung desselben ein erfahrener, tüchtiger Beamter im Hauptamt erforderlich sei. Der Frauenverein habe deshalb das Ansuchen um Erhöhung des staatlichen Beitrags gestellt und gleichzeitig beantragt, daß die Stelle des Generalsekretärs und auch die zweier weiterer Beamten (eines Kanzleisekretärs nach F 5 und eines Kanzlei- und Kassendiener nach K 7) in das Verzeichnis derjenigen Beamten aufgenommen werden sollen, deren Dienstentlohnung nicht aus der Staatskasse fließt.

Nach dem Beamtengesetz und nach den Artikeln 14 bis 17 des Statgesetzes können Beamte öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Verzeichnis der Staatsbeamten eingereiht und ihre Bezüge budgetrechtlich geregelt werden, was hier für Beamte des Frauenvereins geschehen soll.

Wie dem in der Zweiten Kammer vom Abg. Kopf erstatteten mündlichen Berichte zu entnehmen ist, erhoben sich in der Kommission dieser Kammer Zweifel darüber, ob dem Frauenverein die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt zuzusprechen und ob die etatmäßige Anstellung eines Beamten des Frauenvereins zulässig sei, so lange die betreffende Stelle nicht in der Gehaltsordnung vorgesehen sei. Es wurde demgegenüber aber darauf hingewiesen, daß schon in früheren Landtagen auf Grund der etatrechtlichen Bestimmungen zwei Stellen von Beamten des Frauenvereins etatmäßig gemacht und diese Beamte in der nun gewünschten Weise angestellt worden sind. Die Kommission der Zweiten Kammer gelangte zu der Auffassung, daß es nun nicht mehr angehe, dieses Mal eine andere Regelung zu verlangen, da außerdem die etatrechtlichen Ausführungen der Großh. Regierung ihr durchschlagend erschienen, so stellte die Kommission den Antrag:

Die Anforderungen in Titel XI A § 7 des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich Staatsbeitrag an den Badischen Frauenverein mit 26 100 M., ferner die Errichtung der etatmäßigen Stellen eines Generalsekretärs des Badischen Frauenvereins nach B 2, ferner eines Kanzleisekretärs nach F 5 und eines Kanzlei- und Kassendiener nach K 7 des Gehaltstarifs für denselben Verein nach Anlage 1 zum Spezialbudget, endlich, soweit erforderlich, die dem Kommissionsbericht als Anlagen I und II angefügten Verträge zwischen der Großh. Regierung und dem Badischen Frauenvereine zu genehmigen.

Die Hohe Zweite Kammer hat hierauf diesen Antrag ihrer Kommission einstimmig (bei wenigen Stimmenthaltungen) angenommen.

Indem Ihre Budgetkommission die Stellung der Kommission des anderen Hohen Hauses in der vorliegenden Frage sowohl in sachlicher als in etatrechtlicher Hinsicht teilt, stellt sie den Antrag:

- Hohe Erste Kammer wolle
1. sich dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer anschließen und
 2. darüber in abgefügter Form beraten.

Der Regierungskommissär erklärt sich mit der Beratung in abgekürzter Form einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b der Tagesordnung, Beratung der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Güler: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907 wurde die Großh. Regierung ermächtigt, die direkten und indirekten Steuern nach dem damaligen Umlagefuß, den bestehenden Gesetzen und Tarifen in den Monaten Januar bis Ende Juni 1908 weiter zu erheben. Da diese Frist in wenigen Tagen ablaufen wird, ohne daß die Möglichkeit vorliegt, bis dahin die Budgetarbeiten zu erledigen, wünscht die Großh. Regierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Ermächtigung zu erhalten, die Steuern unter den gleichen Bedingungen auch im Monat Juli zu erheben. Ob es gelingen wird, bis dahin die Budgetarbeiten zu erledigen, erscheint Ihrer Budgetkommission immerhin etwas fraglich, und das dürfte zur Folge haben, daß eben nochmals ein Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Steuererhebung vorgelegt werden wird. (Weiterkeit.)

Der einzige Artikel des Entwurfs stimmt noch Inhalt und Form mit dem früheren Gesetz im gleichen Betreff überein.

Die Hohe Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf einstimmig bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Es wurde hierbei hervorgehoben, daß sämtliche Teile des Budgets, soweit sie für das Finanzgesetz von Bedeutung sind, mit alleiniger Ausnahme des Eisenbahnbudgets bereits fertig gestellt seien, und daß die Fertigstellung dieses Spezialbudgets für das Zustandekommen des Finanzgesetzes nicht unbedingt erforderlich sei, weil bekanntlich keine Aufwendungen durch Anlehensmittel — wenigstens zum allergrößten Teil — und nicht durch Steuern aufgebracht werden.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, verkennt die Wichtigkeit dieser Ausführung nicht, würde es aber tief beklagen, wenn das Finanzgesetz jemals ohne Rücksichtnahme auf das wichtige Eisenbahnbudget mit seinen schwer wiegenden Beträgen aufgebaut werden sollte, weil das letztere mit seinen Passivsummen im Bau unseres Staatshaushalts einen hervorragenden bedeutsamen Stein darstellt, ohne welchen man ein richtiges Bild der staatlichen Finanzlage nicht zu gewinnen vermöchte.

Da außerdem der in Aussicht gestellte Budgetnachtrag erst vor zwei Tagen vorgelegt wurde, und da ferner das Zustandekommen der Beamtenvorlagen einen weiteren Nachtrag zum Staatsvoranschlag nach sich ziehen wird, so hat die Hohe Zweite Kammer, wie bereits bemerkt, sich mit dem Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden erklärt, und Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle den vorgelegten Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem anderen hohen Hause ebenfalls annehmen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Präsident des Ministeriums der Finanzen erklärt sich mit der Beratung in abgekürzter Form einverstanden.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3a der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Gemeinden Evang. und Kathol. Tennenbronn um Staatsbeihilfe zu einem Postfuhrwerk, erhält das Wort der Berichterstatter

Berichterstatter Dr. Freiherr von La Roche: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die unmittelbar nebeneinander im romantischen Necktale liegenden Gemeinden Evangelisch- und Katholisch-Tennenbronn haben sich mit der Bitte an das Hohe Haus gewandt, ihnen zur Erlangung einer Unterstützung aus Staatsmitteln behilflich zu sein, welche es ermöglichen würde, seitens der kaiserlichen Oberpostdirektion Konstanz ein im Sommer zweimal, im Winter einmal täglich zwischen St. Georgen und Tennenbronn verkehrendes Postfuhrwerk eingerichtet werde.

Die Einwohnerzahl der beiden Gemeinden, die zu dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Triberg gehören, beträgt nach der Volkszählung von 1905: 1902, die Entfernung der unmittelbar nebeneinander liegenden geschlossenen Ortsteile bis zur Amtsstadt: 17,8 Kilometer, bis zur Eisenbahnstation St. Georgen: etwa 10 Kilometer. Der größte Teil der Gemeinden besteht aber aus einzelnen Höfen, die bis zu 5 Kilometern von den geschlossenen Ortsteilen entfernt liegen und auch einen entsprechend weiten Weg an die Bahn und nach Triberg haben. Die Höhenlage von Tennenbronn ist 652 Meter, die von St. Georgen 805 Meter; dazwischen ist aber eine Steigung bis zu einer Höhe von 900 Meter zu überwinden.

Zur Begründung des Gesuchs wird darauf hingewiesen, daß Tennenbronn in den letzten Jahren von Fremden als Luftkurort aufgesucht werde, der Mangel einer Personenpost aber einer weiteren Steigerung des Fremdenverkehrs hindernd im Wege stehe.

Doch auch für die Bewohner Tennenbronn selbst ist der weite, im Winter oft tief verschneite Weg an die Bahn und von da in die Amtsstadt, nach welcher naturgemäß die verschiedensten, persönlich zu erledigenden Beziehungen führen, äußerst beschwerlich und zeitraubend. Wer z. B. als Zeuge oder Partei vor das Amtsgericht oder das Bezirksamt in Triberg oder gar vor das Landgericht Offenburg geladen ist, kann — wenigstens im Winter — unmöglich in einem Tage hin- und zurückkommen. Zu der Petition selbst ist dieser Punkt zwar nicht hervorgehoben, er wurde aber in Tennenbronn, als sich Ihr Berichterstatter zum Zwecke der Information dorthin begeben hatte, von verschiedenen Seiten — und gewiß mit Recht — sehr stark betont.

Zurzeit wird nun der Postverkehr zwischen St. Georgen und Tennenbronn am Vormittag durch eine Karriolpost, am Nachmittag durch eine Botenpost vermittelt, die bald nach ihrem Eintreffen wieder nach St. Georgen zurückkehren. Mit der Karriolpost kann ein Passagier befördert werden.

Ihre Kommission hat zunächst an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Bitte gerichtet, eine Aeußerung der kaiserl. Oberpostdirektion Konstanz über ihre Stellung zu der Angelegenheit herbeizuführen.

Die kaiserliche Oberpostdirektion hat darauf die ihr schon von früher her bekannten Wünsche der Gemeinden Tennenbronn nochmals durch einen Bezirksaufsichtsbeamten an Ort und Stelle prüfen lassen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die jetzigen Postverbindungen dem

Umfang und der Bedeutung des durch sie wahrzunehmenden Postverkehrs von Tennenbronn in jeder Hinsicht entsprechen, während die Einrichtung eines Personenzugverkehrs lediglich dem Reiseverkehr zugute käme und nur unter erheblichen finanziellen Opfern durchgeführt werden könnte. Nach einer aufgestellten Berechnung würden die jährlichen Mehrkosten etwa 1550 M. betragen, wozu die Gemeinden Tennenbronn einen Zuschuß von zusammen 300 M. in Aussicht gestellt haben, jedenfalls in Würdigung der Bedeutung, welche eine solche Verkehrserleichterung für alle Einwohner hätte. Es blieben somit noch 1250 oder rund 1200 M. im Jahre aufzubringen, für welche eine Deckung nicht vorhanden ist.

Die Kaiserliche Oberpostdirektion ist der Ansicht, daß sich die Aufwendung derartig hoher Mehrkosten aus der Postkasse lediglich für Reisezwecke nicht rechtfertigen lasse.

Der Standpunkt der Postbehörde ist hiernach kein absolut ablehnender; sie scheut nur — und gewiß mit Recht — die Höhe der Mehrkosten. Es ist also wohl anzunehmen, daß die Kaiserliche Oberpostdirektion dem Wunsche der Gemeinden Tennenbronn dann entsprechen würde, wenn sich noch weitere Quellen für die Tragung des Mehraufwandes eröffnen, so daß sich die Postverwaltung nur mit einer Quote zu beteiligen hätte.

Interessenten für eine Steigerung des Fremdenverkehrs sind in erster Linie die Besitzer der Gasthöfe in Tennenbronn, in denen zurzeit etwa 60 bis 70 Fremde beherbergt und verpflegt werden können. Es scheint daher nur der Willigkeit zu entsprechen, wenn diese Gasthofbesitzer an der Tragung der Mehrkosten partizipieren.

Daneben besteht aber doch auch ein allgemeines Staatsinteresse daran, daß den Gemeinden Tennenbronn durch Förderung des Fremdenverkehrs aufgeholfen werde. Die wirtschaftliche Lage von Tennenbronn ist eine gedrückte. Insbesondere soll der Schaden, den ein großer Brand im Jahre 1901 verursacht hat, noch nicht überwunden sein. Dazu macht sich die Lage an der Grenze vielfach unangenehm bemerkbar. Leichter zu erreichen als die Amtstadt Triberg, ja sogar als St. Georgen, ist die 11 Kilometer entfernte württembergische Stadt Schramberg, zu welcher die Straße im Bernektale ohne jedes Gefälle und mit geringer Steigung hinabführt, so daß z. B. ärztliche Hilfe für gewöhnlich in Schramberg gesucht wird. Trotzdem ist es den Gemeinden Tennenbronn noch nicht gelungen, eine Telephonverbindung mit Schramberg zu erhalten, sondern die in der Luftlinie so nahen Schramberger Ärzte müssen über St. Georgen—Hausach—Wolfsach—Schiltach telephonisch angerufen werden, was durch die verschiedenen Umschaltungen, die dazwischen notwendig sind, entsprechend erschwert wird. Vielleicht hat die Verhandlung dieser Petition für die Gemeinden Tennenbronn auch das Gute, daß seitens der Großh. Regierung die Frage aufgegriffen wird, ob es denn nicht möglich ist, diese durch die Verhältnisse gegebene direkte Telephonverbindung Tennenbronn—Schramberg herzustellen. Einige Kilometer talaufwärts von Schramberg geht bereits eine Telephonanlage nach einem industriellen Werke, so daß die noch aufzuwendenden Kosten keine allzu hohen sein können.

Nach der geographischen Lage Tennenbronn würde es zu verstehen gewesen sein, wenn es 1810 nicht Baden, sondern Württemberg zugeteilt worden wäre. Gerade aus dieser isolierten Lage aber dürfte für den Staat ein nobile officium erwachsen, sich der Gemeinden Tennenbronn im besonderen Maße anzunehmen.

Wenn man nun davon ausgeht, daß die jährlich für ein Postfuhrwerk aufzuwendenden Mehrkosten von 1200 M. gleichmäßig von der Postkasse, von den Tennenbronnern

Interessenten und vom Staate getragen werden könnten, so würden die Staatskasse nur 400 M. treffen.

Die Petition wurde daher auch dem Großh. Ministerium des Innern übermittelt zur Erwägung, ob ein Zuschuß aus den diesem Ministerium zur Verfügung stehenden Mitteln zugelegt werden könne. In dem Antwortschreiben wird ausgeführt:

„Die im Staatsvoranschlag, Titel IX § 12, vorgesehenen „Staatsbeiträge für Gemeinden“, welche für einen solchen Beitrag allenfalls in Frage kommen könnten, sind ausschließlich dazu bestimmt, armen Gemeinden entweder einmalige Beihilfen zur Bestreitung der notwendigen Gemeindebedürfnisse zu gewähren oder ihnen einmalige Unterstützungen zuteil werden zu lassen bei Ausführung von Bauten oder Anschaffung von Gegenständen, welche für die Zwecke der Gemeinde notwendig sind, deren Anschaffung aber mit einer übermäßigen finanziellen Belastung für sie verbunden wäre. Diese uns hiernach zur Verfügung stehenden Mittel sind übrigens durch Bewilligungen und Zusagen für die genannten Zwecke nahezu völlig erschöpft.“

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ist der Ansicht, daß die Fassung des Budgetpostens es immerhin zuläßt, daraus Mittel für den hier fraglichen Zweck zu schöpfen und daß jedenfalls die geringe Summe, um welche es sich handelt, aufzubringen sein muß. Es soll sich ja keineswegs um einen ständigen Zuschuß handeln. Wird die Situation von den Gemeinden Tennenbronn richtig beurteilt, so muß die bessere Verbindung nach einigen Jahren eine solche Zunahme des Fremdenverkehrs gezeitigt haben, daß sich das Unternehmen des Postfuhrwerks zum größten Teile selbst trägt und der Staatszuschuß in Wegfall kommen kann.

Ihre Kommission glaubt, die Großh. Regierung ersuchen zu sollen, in diesem Sinne die Verhandlungen zwischen allen Beteiligten weiter zu führen, und stellt deshalb den Antrag:

Das Hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag der Petitionskommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 b der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Karl Held sen. in Baden um Gewährung eines Zuganges zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Kastatt, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von La Roche: Ich möchte bemerken, daß kein Regierungsvertreter da ist.

Erster Vizepräsident Dr. Bürklin: Ich denke, wir verzichten in diesem Falle auf die Vertretung seitens der Regierung.

Dr. Freiherr von La Roche: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Karl Held sen. in Baden hat in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft zum Güterbahnhof in Kastatt bereits auf dem Landtage 1905/06 eine Petition um Gewährung eines Zuganges zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Kastatt eingereicht, über welche das Hohe Haus in seiner Sitzung vom 25. Mai 1906 zur Tagesordnung übergang, da eine Entthörung nicht vorlag. Die jetzige Petition ist nur eine Wiederholung der früheren; der Fall liegt aber noch gerade so, wie vor zwei Jahren. Karl Held hat sich lediglich an die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gewandt

und ist dort abschlägig verbeschieden worden. Weder bei dem Groß. Ministerium des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten als Ressortministerium, noch bei dem Staatsministerium hat Held versucht, sein angebliches Recht durchzusetzen. Es liegt somit auch heute eine Enthörung nicht vor und darum kann nach § 67 Abs. 2 der Verfassungsurkunde die Petition nicht angenommen werden.

Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Es wolle über die Petition des Karl Held sen. zur Tagesordnung übergegangen werden.

Es wird beschlossen, über den Antrag der Kommission in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Erster Vizepräsident Dr. Bürklin: Es ist ein Gesetzentwurf betreffend die Irrenfürsorge, an die Zweite Kammer gekommen. Da dieser Gesetzentwurf voraussichtlich auch an die Erste Kammer gelangen wird, so halte ich es für zweckmäßig, ihn jetzt schon einer Kommission zuzuweisen und die gegebene Kommission für diesen Gesetzentwurf ist die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Der Gesetzentwurf wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen.

Der Zeitpunkt der nächsten Sitzung kann erst später bestimmt werden.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Min. vormittags.

Bericht der Petitionskommission

Die Petition des Karl Held sen. ist dem Reichstag am 1. März 1894 überreicht worden. In dem Gesuch wird die Bitte ausgesprochen, dem Petenten die Erlaubnis zu erteilen, in der Provinz Baden die Irrenfürsorge zu untersuchen. Die Petition ist dem Reichstag am 1. März 1894 überreicht worden. In dem Gesuch wird die Bitte ausgesprochen, dem Petenten die Erlaubnis zu erteilen, in der Provinz Baden die Irrenfürsorge zu untersuchen. Die Petition ist dem Reichstag am 1. März 1894 überreicht worden. In dem Gesuch wird die Bitte ausgesprochen, dem Petenten die Erlaubnis zu erteilen, in der Provinz Baden die Irrenfürsorge zu untersuchen.

Die Kommission hat die Petition am 1. März 1894 in der Sitzung des Reichstages vorgelesen. Die Kommission hat die Petition am 1. März 1894 in der Sitzung des Reichstages vorgelesen. Die Kommission hat die Petition am 1. März 1894 in der Sitzung des Reichstages vorgelesen. Die Kommission hat die Petition am 1. März 1894 in der Sitzung des Reichstages vorgelesen. Die Kommission hat die Petition am 1. März 1894 in der Sitzung des Reichstages vorgelesen.

